

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.03.2016
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0066/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	22.03.2016 14.04.2016	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Halteverbotszonen im Stadtteil Cracau

Mit Beschluss-Nr.: 700-021(VI)15 (A0139/15) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister aufgefordert, zu prüfen,

„...in welchen Bereichen des Stadtteils Cracau unter Wahrung der Verkehrssicherheit die Reduzierung bzw. Aufhebung von Park- und Halteverbotszonen möglich ist, um mehr Stellflächen für den ruhenden Verkehr zu schaffen.“

Die Stadtverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Verkehrszeichen (VZ) der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden durch die Straßenverkehrsbehörde nur begründet (§ 45 StVO) angeordnet. Das gilt für alle bestehenden VZ im Stadtgebiet, also auch für die VZ in Cracau.

Veränderungen einer bereits bestehenden eingeschränkten Gültigkeit von VZ gibt es mitunter bei geänderten Entsorgungszeiten. Diese Notwendigkeiten werden uns in diesem Fall z. B. vom Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) zeitnah mitgeteilt und die Straßenverkehrsbehörde reagiert dann kurzfristig. Subjektive Gründe spielen hierbei grundsätzlich keine Rolle. Die Straßenverkehrsbehörde in kontinuierlichem Kontakt mit der Feuerwehr und den Rettungsdiensten mit dem Ziel der Gewährleistung einer bestmöglichen Sicherheitslage für die Magdeburger Bürgerinnen und Bürger. Es liegt derzeit kein Antrag diesbezüglich in der Straßenverkehrsbehörde vor.

Dennoch ist eine regelmäßige Prüfung bestehender Beschilderung auch eine Arbeitsaufgabe der Straßenverkehrsbehörde. So erfolgte beispielsweise nach entsprechender Überprüfung unlängst die Abordnung von Haltverboten im Zuckerbusch. Im Ergebnis dessen wurden ca. 90 m zusätzliche Parkflächen geschaffen.

Die Mehringstraße ist mit ca. 6 m relativ schmal ausgebaut. Infolgedessen ist durchgängig das Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) auf der nördlichen Straßenseite angeordnet. Ein beidseitiges Parken hätte zufolge, dass eine Restdurchfahrtsbreite von 3,05 m nicht mehr gewährleistet ist. Die Müllentsorgung, Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr kommen dann schlichtweg nicht durch, deshalb ist die vorhandene Beschilderung notwendig. Ähnlich verhält es sich im parallel verlaufenden Brändströmweg. Dieser weist eine noch geringere Breite auf und daher ist hier das Zeichen 283 (absolutes Haltverbot) angeordnet. Der Brändströmweg ist als Ein-

bahnstraße angeordnet. Zur Entlastung des Parkdruckes ist jedoch entlang der Straße Im Brückfeld auf der südlichen Straßenseite das halbseitige Gehwegparken gestattet.

Im Rahmen der mehrfachen Überprüfung sind bislang keinerlei unbegründete Beschilderungen festgestellt wurden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr